

Auftraggeber / Antragsteller:

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobil

Postleitzahl, Ort

E - Mail

Vermessungsstelle

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur

Lange Straße 50
18311 Ribnitz-Damgarten

**Auftrags-/ Antrags-/
Geschäftsbuch – Nr.:**

Auftrags-/Antragseingang:

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vorhaben: (z. B. Grund der Vermessung)
Lage: (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus.- Nr.)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt

() Vermessungsauftrag Grenzanzeige, Grenzuntersuchung ohne Grenzfeststellung und Abmarkung

Eine Grenzanzeige ist unverbindlich. Eine amtliche Überprüfung von vorgefunden Grenzpunkten findet nicht statt. Grenzpunkte werden nur in ungefährender Lage hilfsweise und nicht dauerhaft gekennzeichnet. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung werden empfohlen. Die Kosten werden nach dem für die Leistung erforderlichen Aufwand zu den Stundensätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt. Es ist sinnvoll dem Auftrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.

Anzahl der anzuzeigenden Grenzpunkte: _____

Beantragte Amtshandlung

nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V :

() Vermessungsantrag Grenzfeststellung und Abmarkung

Der Auftrag auf Grenzuntersuchung und Grenzanzeige soll zum Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung gewandelt werden, wenn eine Grenzmarke nicht vorgefunden wird oder die Vermutung nahe liegt, dass die vorgefundene Grenzmarke nicht der rechtmäßigen Lage des Grenzpunktes entspricht. Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.

Für abrechnungstechnische Zwecke: Bodenrichtwert (Verkehrswert): _____ €

() Vermessungsantrag Gebäudeeinmessung und Einmessung von Nutzungsarten

Gebäudeeinmessung und Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen

Gebäudewert (Herstellungswert): _____ €

Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)/Auftraggeber/in

3. Auftraggeber/Antragsteller

ist: ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erwerber ☐ Erbbau-/Nutzungsberechtigter ☐ Gebäudeeigentümer ☐ Behörde ☐ Gericht ☐ Notar
☐ Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner

Der Auftraggeber und ggfls. Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.
Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Auftrag / Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung / Antragstellung gültigen Kostenverordnung.
Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beauftrage/beantrage/n ich/wir vorstehende Leistungen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite Version 2.1 habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Auftraggeber/Antragsteller:

Die Kosten der vorstehenden Auftrag/ die Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite Version 2.1 habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.

Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller:

Ort, Datum

Name, Stempel

Unterschrift

Ort, Datum

Name, Stempel

Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag Grenzanzeige / Grenzfeststellung / Abmarkung

Version 2.1

Der Auftraggeber/Antragsteller/Kostenträger wurde auf Folgendes hingewiesen:

- Berechtigt einen Auftrag zu erteilen/einen Antrag zu stellen sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte und Erwerber von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person den Auftrag erteilen / Antrag stellen. Ein Erwerber hat sich als ein solcher durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen.
- Die Berechtigung, einen Auftrag erteilen zu dürfen / einen Antrag zu stellen, kann erst geprüft werden, wenn der Auftrag erteilt / der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Prüfung festgestellt werden, daß keine Berechtigung vorliegt, einen Auftrag zu erteilen bzw. einen Antrag zu stellen, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beauftragung/Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- Auszug aus der VermKostVO, § 4:
 - (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken ist der Bodenrichtwert für Bauland zu Grunde zu legen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen.
 - (2) Sind Gebühren nach dem Wert eines Gebäudes, das in § 22 Absatz 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes definiert wird, zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.
 - (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Stelle den Wert, erforderlichenfalls mithilfe einer sachverständigen Person auf Kosten des Gebührenschuldners.
- Bei einem Vermessungsantrag oder einem Auftrag zur Vermessung handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Antragsstellers oder Auftraggebers. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, der einem Widerrufsrecht eines Onlinevertrages unterliegt. Nach §11 VwKostG M-V entsteht eine Gebührenschuld mit Eingang eines Antrages zur Durchführung einer Amtshandlung bei der Stelle, die eine Amtshandlung vornehmen soll. Die Höhe der Kosten für die Amtshandlung richtet sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung – VermKostVO M-V) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung, gültigen Fassung. Auslagen werden nach dem Landesverwaltungsgesetz in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- Der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen wird in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet, wenn für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- Der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte wird in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte sind gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken.
- Von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen kann von der Abmarkung abgesehen werden, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- Der Antragsteller ist im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen und auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt.
- Nach § 16 VwKostG M-V kann eine beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.
- Die Zurücknahme des Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Von dem Antragsteller/ Kostenschuldner sind im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen.
- Es ist sinnvoll, dem Antrag/Auftrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.